

RS Vwgh 1994/11/29 94/05/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1994

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1992 §21 Abs5;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der Anrainer besitzt ein subjektiv-öffentliches Recht darauf, daß für ein im Hinblick auf die damit verbundenen Immissionen in einer bestimmten Widmungskategorie unzulässiges Bauvorhaben keine Baubewilligung erteilt wird.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050205.X01

Im RIS seit

28.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>